

der Papst einen Conservator (Roiffenstuel l. 1, tit. 29, n. 171; Schmalzgrueber l. 1, tit. 29, n. 54). Der Procurator ist der Stellvertreter der Partei zur Beforgung ihrer Rechtsgeschäfte. Der Advokat führt im Auftrag der Partei oder ihres Procurators deren Prozeß vor dem kirchlichen Gericht. Diese Parteivertreter müssen zur Zulassung ihrer Rechtsvertretung nicht bloß die erforderliche Qualifikation (Bouix, De jud. l. 1, 192 sq.), sondern eine Vollmacht der Partei (des Mandanten) haben. Letztere muß den Namen des Auftraggebers oder seines Procurators, der Parteien, die Bezeichnung der Streitsache und des Richters, sowie die Ermächtigung zur Vertretung der Rechte des Mandanten vor Gericht enthalten. Die Befugnisse des Advokaten sind nach dem Inhalte seiner Vollmacht zu beurtheilen, und er bedarf zur Substituierung eines andern Advokaten (Procurators), zur Eideszuschreibung und zur Annahme von Vergleichen einer Specialvollmacht (Schmalzgrueber l. 1, tit. 38, n. 25; Pirhing, Jus can. ood. n. 57 sq.).

VI. Die delegirte Gerichtsbarkeit ist die kraft Auftrags (commissio) des zuständigen Richters selbständig ausgeübte kirchliche Jurisdiction (c. 5, 28 X, 1, 29). Diese *jurisdictio delegata ab homine* unterscheidet sich von der den Bischöfen gesetzlich delegirten Gerichtsbarkeit (*delegatio a jure*) dadurch, daß letztere (oben erwähnte) den Bischöfen ohne weitem Rechtsact neben ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit, erstere nur kraft eines besondern Auftrags des ordentlichen Richters zusteht. Der mandirte Richter übt sein Amt für einen Complex von Rechtssachen als ordentliche Gerichtsbarkeit, der delegirte Richter in der Regel nur für einen bestimmten Rechtsfall aus. Er kann nicht kraft seiner Delegation einen Andern zur Beforgung der ihm übertragenen Rechtssache, sondern nur zur Vornahme einzelner Jurisdictionacte subdelegiren (c. 3 X, 1, 29). Nur ein päpstlich delegirter Richter darf für die Totalität der ihm delegirten *causa* subdelegiren, falls er nicht bloß zu einem Rechtsacte oder zur persönlichen Ausübung der Delegation insbesondere wegen seiner ausdrücklich beigesetzten, persönlichen Eigenschaft delegirt wurde (c. 27, 28 X, 1, 29). Die Appellation gegen Sentenzen des Delegirten oder Subdelegirten geht an den delegirenden Richter (c. 7, 14 in VI, 1, 14). Wenn der Subdelegirte bloß zur Vornahme einer Prozeßhandlung ermächtigt wurde, geht die Appellation an den Subdeleganten, den delegirten Richter (c. 18 X, 1, 29). Der delegirte Richter kann erst nach erhaltener Vollmacht (Delegation) rechtsgültig handeln und muß sich hierüber dem Ordinarius, den Parteien und anderen bei dem Prozesse thätigen Personen (Zeugen x.) gegenüber legitimiren (Roiffenstuel l. 1, tit. 29, n. 44). Der delegirte Richter muß, wenn er nicht vom Papste delegirt ist, die Execution seiner Sentenz dem delegirenden Richter remittiren (c. 4 X,

2, 2). Als päpstlich delegirte Richter werden entweder Bischöfe oder Dignitäre oder Canonici bestellt (c. 11 in VI, 1, 3). Auch die päpstlich delegirten Richter wenden sich, wenn sie gerichtliche Handlungen in einer fremden Diocese vorzunehmen haben, an den Bischof dieser Diocese, entweder um diesen zur Ausübung dieser Rechtsacte zu ersuchen, oder um mit seinem Vorwissen in seiner Diocese die ihnen delegirten Prozeßhandlungen vorzunehmen. Der Ordinarius ist zur Zulassung derselben und zur Ausführung des Auftrags des päpstlich delegirten Richters verbunden (c. 4, 8, 11 X, 1, 29). Ein Bischof kann *ad universitatem causarum* delegiren (Roiffenstuel l. 1, tit. 29, § 2, n. 43), er kann aber ohne päpstliche Zustimmung den vollen Inhalt seiner Jurisdiction nicht einem Andern delegiren (Schmalzgrueber l. 1, tit. 29, n. 9). Nur der Papst, nicht der Bischof, kann eine rein geistliche (*causa spiritualis*) oder eine Disciplinar-Sache gegen einen Priester einem Laien delegiren (c. 2 X, 2, 1; Pignatell. II, conc. 46, n. 7). Die Rechtsbefugnisse des Delegaten richten sich nach dem Inhalte seines Auftragschreibens (*litterae commissionis*; c. 3 X, 1, 3); es stehen ihm innerhalb seines Auftrags alle Rechte seines delegirenden Richters zu (Schmalzgrueber l. 1, tit. 29, n. 34 sq.), er darf aber den Umfang der ihm delegirten Jurisdiction nicht überschreiten (c. 9, 13, 32 X, 1, 29). Er muß alles thun, was zur Ausführung seines Auftrags erforderlich ist (c. 1 X, 2, 4); er entscheidet deßhalb resp. verhandelt über die seinem Commissorium annerken oder accessorischen Fragen (c. 5 X, 1, 29). Wenn dieselbe Sache mehreren Personen delegirt ist, so hat derjenige den Vorsitz, welcher an erster Stelle im Delegationsrescript genannt ist (Schmalzgr. l. c. n. 17). Indessen kann einer dieser Delegirten insbesondere durch Prävention die übertragene Jurisdiction nur dann allein (*in solidum*) ausüben, wenn die Delegation alternativ dahin geht, daß entweder alle oder zwei oder einer der Delegirten die Sache erlebigen (c. 21 sq. X, 1, 29; c. 8 in VI, 1, 14). Enthält das Delegationsinstrument diese Clausel nicht, so kann einer der Delegirten ohne Mitwirkung der anderen keine Prozeß resp. gerichtliche Handlung — bei Strafe der Nichtigkeit — ausüben (c. 16 X, 1, 29). Nur wenn mit der Clausel delegirt wurde, daß, wenn einer oder der andere verhindert sei, zwei oder drei der Delegirten die Sache entscheiden sollen, sind letztere dazu befugt, wenn erstere nicht dazu mitwirken können oder wollen (c. 21, § 1 X, 1, 29). Die Delegation erlischt mit der Erlebigung des Auftrags resp. des delegirten Rechtsgeschäfts (c. 9, 26 X, 1, 29), mit dem Ablaufe einer für die Delegation gesetzten Frist (c. 4 X, 1, 29; c. 12 X, 2, 28) und durch den Widerspruch der Delegation seitens des Deleganten, welcher auch nach Beginn der Ausführung der Delegation erfolgen kann (c. 4 X, 2, 16); ferner durch den Tod des delegirten Richters, wenn sie demselben persönlich übertragen und nicht von